

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
Bestattungsgebührenordnung**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 11.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

a) Benutzungsgebühren

1. Für die Bestattung im Normalgrab

- | | |
|---|----------|
| 1.1 von Personen im Alter von 6 Jahren und mehr | 415,00 € |
| 1.2 von Personen unter 6 Jahren | 226,00 € |
| 1.3 von Tot- und Fehlgeburten | 132,00 € |
| 1.4 für Urnen | 95,00 € |

2. Zuschläge

| | |
|--|------|
| 2.1 für Beerdigungen an Samstagen und Sonn- und Feiertagen zu Ziff. 1.1 - 1.4 | 50 % |
|--|------|

3. Für die Leichenhalle

| | |
|--|----------|
| 3.1 für die Benutzung der Leichenhalle mit Zelle | 360,00 € |
| 3.2 für die Benutzung der Leichenhalle | 260,00 € |
| 3.3 für die Benutzung der Leichenzelle | 100,00 € |

4. Für die Herstellung von Grabeinfassungen

| | |
|----------------|----------|
| 4.1 Reihengrab | 680,00 € |
| 4.2 Urnengrab | 325,00 € |

5. Für die Überlassung eines Reihengrabes ohne Grabeinfassung

| | |
|---|-----------------|
| 5.1 für Personen im Alter von 6 Jahren und mehr | 560,00 € |
| 5.2 für Personen unter 6 Jahren | 368,00 € |
| 5.3 für ein Urnengrab | 200,00 € |
| 5.4 für ein anonymes Urnengrab | 50,00 € |
| 5.5 für ein anonymes Erdbestattungsgrab | 440,00 € |
| 5.6 für ein Rasengrab | 440,00 € |

6. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

| | |
|--|----------|
| 6.1 für ein Urnenwahlgrab (2-er-Belegung) | 290,00 € |
| 6.2 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts/pro Jahr angefangene Jahre werden voll gerechnet | 38,50 € |

7. Für die Rasenpflege

| | |
|---|----------|
| 7.1 für ein anonymes Urnengrab | 320,00 € |
| 7.2 für ein anonymes Erdbestattungsgrab | 925,00 € |
| 7.3 für ein Rasengrab | 925,00 € |

8. Zuschlag zu Ziff. 5, 6 und 7 für zum Zeitpunkt des Todes aus- wärtige, nicht im Gemeindegebiet wohnhaft gewesene Personen

| | |
|--------------|----------|
| Zu Ziff. 5.1 | 560,00 € |
| Zu Ziff. 5.2 | 295,00 € |
| Zu Ziff. 5.3 | 120,00 € |
| Zu Ziff. 5.4 | 50,00 € |
| | |
| Zu Ziff. 5.5 | 440,00 € |
| Zu Ziff. 5.6 | 440,00 € |
| Zu Ziff. 6.1 | 290,00 € |

| | |
|--------------|---------|
| Zu Ziff. 6.2 | 38,50 € |
| Zu Ziff. 7.1 | - € |
| Zu Ziff. 7.2 | - € |
| Zu Ziff. 7.3 | - € |

9. für sonstige Leistungen

| | |
|---|-------------------|
| 9.1 für die Benutzung der Leichenhalle zu Sektionen, je Leiche | } je nach Aufwand |
| 9.2 für die Mithilfe bei Sektionen, je Hilfskraft und Stunde | |
| 9.3 für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Arbeitskraft und Stunde | |
| 9.4. für sonstige Arbeiten (Gräber räumen usw.) je Arbeitskraft und Stunde | |
| 9.5 für die Verlegung von Platten auf Rasengräbern | 60,00 € |

b) Verwaltungsgebühren

10. Gebühren

| | |
|--|---------|
| 10.1 für die Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales | 25,00 € |
| 10.2 für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen oder Gebeinen | 25,00 € |

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 18.11.1975, jeweils mit allen späteren Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vöhringen, den 12.12.2006

gez. Hornberger
Bürgermeister

Anmerkung:

§ 4 a) Nr. 5.2 und Nr. 9.5 mit Änderungssatzung vom 27.07.2010 geändert